

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

AZ.: VM1-3805-52/13

**Förderrichtlinie zum
Förderprogramm B²MM
„Betriebliches und Behördliches
Mobilitätsmanagement“**

Vom 15. Januar 2026

Vorbemerkung

Der Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Der Verkehr trägt in Baden-Württemberg nach wie vor mit einem Drittel zu den klimaschädlichen Treibhausgasen bei. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sieht für den Sektor Verkehr eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 55 % gegenüber dem Basisjahr 1990 vor.

Das Potenzial für Mobilitätsmanagement ist in Baden-Württemberg erheblich. Sechs Millionen Menschen pendeln täglich zu und von ihrer Arbeits- oder Dienststelle. 64 Prozent von ihnen benutzen hierzu den PKW, obgleich sie ganz überwiegend Distanzen zurücklegen, die auch mit dem öffentlichen Personennahverkehr, E-Bike, Pedelec, Fahrrad oder zu Fuß zu bewältigen sind.

Dem klima- und immissionspolitischen Handlungsbedarf und dem großen Potenzial von Mobilitätsmanagement in Baden-Württemberg soll durch das Förderprogramm B²MM „Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“ Rechnung getragen werden.

1. Zuwendungsziel

Ziel des Förderprogramms ist es, die verkehrsbedingten Belastungen durch CO₂-, Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Emissionen in Baden-Württemberg zu reduzieren. Durch die Vermeidung oder die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel werden klima- und gesundheitsschädliche Emissionen verringert. Die Einführung von Maßnahmen des betrieblichen und behördlichen Mobilitätsmanagements kann dazu beitragen, das Mobilitätsverhalten in Unternehmen und Behörden sowie von deren Beschäftigten nachhaltig zu verändern und damit mittelfristig zum Klimaschutz und zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen.

2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie an Unternehmen und sonstige wirtschaftlich tätige Institutionen werden darüber hinaus auf Grundlage von

- Artikel 29 (als Beihilfen für Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen),
- Artikel 36 (als Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung) und
- Artikel 49 (als Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie)

der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023), gewährt.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr, das aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

3. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Reduzierung von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen durch die Förderung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements in Unternehmen, Behörden und anderen nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen in Baden-Württemberg. Dies umfasst in einem ersten Schritt Analysen und Konzepte sowie in einem zweiten Schritt Umsetzungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Verkehrs von und zu Unternehmens- und Behördenstandorten.

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie beschränkt sich auf

- a. Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz,
- b. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts,

- c. gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (z. B. Verbände, Vereinigungen, etc.) – die Gemeinnützigkeit muss vom Finanzamt anerkannt worden sein –,
 - d. (Kleinst-,) kleine und mittlere Unternehmen und
 - e. Großunternehmen sowie alle Unternehmen, Organisationen oder Institutionen, die nicht unter die Buchstaben a. bis d. fallen,
- mit Standorten in Baden-Württemberg.

Nach Definition der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003) gilt als Unternehmen bzw. Betrieb „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Nummern 2 bis 5 AGVO. Insbesondere darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Landesbehörden werden entsprechend der Zuwendungsempfänger behandelt, unter Beachtung der §§ 23, 35 Absatz 2 LHO.

Für Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung werden Mittel nach Maßgabe der Förderrichtlinie in analoger Anwendung der §§ 23 und 44 LHO, der VV zur LHO und der jeweiligen Nebenbestimmungen gewährt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens und der Einrichtung müssen gesichert sein. Die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig.
- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe der Behörde des Unternehmens/der Institution
 - Beschreibung des Vorhabens mit monatsscharfer Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort(e) des Vorhabens,
 - Gesamtkosten des Vorhabens.

Ein Antragsformular wird auf der Homepage zum Förderprogramm zur Verfügung gestellt und ist für die Antragsstellung zu nutzen.

- Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Dabei ist in einem begünstigenden Teil-, Vor- oder Zwischenbescheid festzustellen, dass der Beginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist, der Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und bei Baumaßnahmen auch eine Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung und wird als Zuschuss gewährt. Als Finanzierungsart wird grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung festgelegt.

Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an kommunale Körperschaften, die im Wege

der Festbetragsfinanzierung gefördert werden. Als Bemessungsgrundlage gilt der Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags.

Folgende Ausgabearten können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

Die Förderrichtlinie sieht zwei Stufen vor:

Stufe 1 – Analysen und Konzepte

In der Stufe 1 können Analysen und Konzepte als Grundlage für die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für ein Mobilitätsmanagement-Projekt gefördert werden. Hierunter fallen insbesondere:

- Durchführung von Analysen, wie z. B. Wohn- Standort-Analyse, Erreichbarkeitsanalyse, Fuhrparkanalyse
- Durchführung und Auswertung einer Mitarbeitendenbefragung
- Projektbegleitung durch Fachberaterinnen und Fachberater
- Konzeption und Moderation von Workshops
- Erstellung eines Mobilitätskonzepts
- Bewerbungs- und Kommunikationsmaßnahmen

In der Stufe 1 gelten die folgenden Fördertatbestände und Fördersätze (s. auch Anlage 1):

1. Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten für Prozess- und Organisationsinnovationen (gem. Artikel 29 AGVO), die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:

- unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie
genannte Zuwendungsempfänger
mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz und
bis zu 249 Beschäftigten mit 50 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

2. Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie (gem. Artikel 49 AGVO) zum Mobilitätsmanagement in dem Betrieb/der Behörde/der Organisation:

- unter Ziffer 4 Buchstabe e. dieser Richtlinie genannte
Zuwendungsempfänger mit 25 %
- unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie
genannte Zuwendungsempfänger
mit über 50 Mio Euro Jahresumsatz oder
mit mehr als 249 Beschäftigten mit 60 %
- unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie
genannte Zuwendungsempfänger
mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz und
bis zu 249 Beschäftigten mit 70 %
- unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie
genannte Zuwendungsempfänger
mit bis zu 10 Mio Euro Jahresumsatz und
bis zu 49 Beschäftigten mit 80 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

Bei Institutionen ohne Jahresumsatz wird allein auf die Anzahl der Beschäftigten abgestellt.

Stufe 2 – Umsetzungsmaßnahmen

In der Stufe 2 können Investitionen für den Umweltschutz im Rahmen von betrieblichem/behördlichem Mobilitätsmanagement gefördert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung nach der Stufe 2 ist, dass ein umfassendes Gesamtkonzept für ein Mobilitätsmanagement-Projekt vorgelegt wird:

- Es sollte mindestens eine Mitarbeitendenbefragung durchgeführt worden sein, aus der der Modal Split erarbeitet wurde sowie Potenziale für Investitionsmaßnahmen abgeleitet werden können. Idealerweise liegt auch eine Wohn-Standort-Analyse bzw. Erreichbarkeitsanalyse vor.

- Das Gesamtkonzept sollte die Handlungsbedarfe und quantifizierte Ziele für das Mobilitätsmanagement definieren sowie die Potenziale der Verkehrsvermeidung/-verlagerung für die jeweiligen Maßnahmen ableiten.

In Stufe 2 können insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der angegebenen Richtwerte gefördert werden:

Maßnahme	Richtwert
Beschaffung von Fahrrädern für den Einsatz im betrieblichen oder behördlichen Verkehr	1 500 Euro pro Fahrrad
Beschaffung von Pedelecs für den Einsatz im betrieblichen oder behördlichen Verkehr	3 000 Euro pro Pedelec
Beschaffung von Lastenfahrrädern für den Einsatz im betrieblichen oder behördlichen Verkehr	4 000 Euro pro Lastenfahrrad
Beschaffung von Lastenpedelecs für den Einsatz im betrieblichen oder behördlichen Verkehr	6 000 Euro pro Lastenpedelec
Beschaffung und Aufbau von Fahrradabstellanlagen - Fahrradabstellplatz (Anlehnbügel) nicht überdacht - Fahrradabstellplatz (Anlehnbügel) überdacht - Fahrradabstellplatz in Doppelstockparksystem nicht überdacht - Fahrradabstellplatz in Doppelstockparksystem überdacht - Fahrradbox - Fahrradstellplatz in überdachten Sammelanlagen (Fahrradkleingarage oder Fahrradkäfig) - Fahrradstellplatz in Fahrradparkbauten (inkl. vollautomatische Fahrradparksysteme)	Pro Platz - 250 Euro - 1 500 Euro - 650 Euro - 1 900 Euro - 2 150 Euro - 1 900 Euro - 2 900 Euro
Beschaffung und Aufbau von Lademöglichkeiten für Pedelecs	pro Platz 500 Euro
Bauliche Veränderungen zur Attraktivierung des Radverkehrs (z. B. Duschen, Umkleideräume inkl. Gebäudeausstattung; Überdachung von Fahrradabstellanlagen)	antragsbegründende Unterlagen

- Nachrüstung Überdachung Fahrradabstellplatz	- 800 Euro je Platz
Bewerbungs- und Kommunikationsmaßnahmen <i>nur für unter <u>Ziffer 4 Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz <u>und</u> bis zu 249 Beschäftigten</i>	antragsbegründende Unterlagen
Einführung eines nachhaltigen Fuhrparkmanagements Änderungen des Geschäfts- oder Dienstreisemanagements	antragsbegründende Unterlagen
Einführung einer Parkraumbewirtschaftung; Umwidmung von PKW-Parkplätzen	antragsbegründende Unterlagen
Beschaffung und Aufbau von Radservicestationen	2 000 Euro je Station
Pilotprojekte für maximal ein Jahr, z. B. - Einführung einer Mitfahrlösung - Letzte-Meile-Angebote - Carsharing als Ergänzung zum Fuhrpark - Einführung von Software z. B. zur Optimierung von Dienstreisen oder des Fuhrparks etc.	antragsbegründende Unterlagen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Elektrische PKWs und Nutzfahrzeuge
- Ladeinfrastruktur für PKWs und Nutzfahrzeuge
- Homeofficeausstattung

Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie nicht aus anderen Förderprogrammen von Bund, Land, Kommunen oder Kommunalverbänden förderfähig sind.

Die Richtwerte sind grundsätzlich als Höchstgrenzen für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten für die jeweilige Maßnahme zu verstehen.

Darüberhinausgehende Kosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. In Einzelfällen kann der Zuwendungsgeber im Rahmen seines Ermessens auch höhere zuwendungsfähige Kosten festsetzen, sofern die Notwendigkeit der höheren Kosten durch den Zuwendungsempfänger nachvollziehbar dargelegt wird.

In der Stufe 2 gelten die folgenden Fördertatbestände und Fördersätze (s. auch Anlage 1):

1. Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten für Prozess- und Organisationsinnovationen (gem. Artikel 29 AGVO), die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz und bis zu 249 Beschäftigten mit 50 %der als förderfähig anerkannten Kosten.

2. Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge (gem. Artikel 36 AGVO), die unmittelbar dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind und die über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern:
 - unter Ziffer 4 Buchstaben e. dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit 25 %
 - unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit über 50 Mio Euro Jahresumsatz oder über 249 Beschäftigten mit 40 %
 - unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz und bis zu 249 Beschäftigten mit 50 %
 - unter Ziffer 4 Buchstaben a. bis d. dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 10 Mio Euro Jahresumsatz und bis zu 49 Beschäftigten mit 60 %der als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Einteilung in Großunternehmen, kleine- und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen richtet sich nach der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG

vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003). Danach haben Großunternehmen 250 Beschäftigte oder mehr und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro. Mittlere Unternehmen haben weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro. Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro. Kleinstunternehmen haben weniger als zehn Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind Partnerunternehmen anteilmäßig und verbundene Unternehmen voll miteinzubeziehen (siehe Artikel 3 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003).

Bei Institutionen ohne Jahresumsatz wird allein auf die Anzahl der Beschäftigten abgestellt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO, Artikel 6 AGVO). Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Gemäß Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

7.2. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden oder gegen die ein Verfahren auf Rückforderung öffentlicher Mittel eingeleitet wurde.

7.3. Bagatell- und Höchstgrenze

Ein Vorhaben, dessen förderfähige Gesamtkosten 1 Millionen Euro überschreiten, kann nicht gefördert werden.

Die Förderung muss mindestens 5 000 Euro betragen, bei kleinen und Kleinstunternehmen mindestens 2 000 Euro (Bagatellgrenze).

7.4. Förderung von Netto-/Bruttokosten

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, werden nur die jeweiligen Nettokosten gefördert.

7.5. Kumulierungsregelungen

Bei der Förderung von wirtschaftlich tätigen Institutionen sind die Kumulierungsregelungen in Artikel 8 AGVO zu beachten.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

7.6. Festlegung von Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Fördermittel werden grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid zugesagt, der Auflagen und Nebenbestimmungen enthält. Hierzu wird unter anderem gehören, dass der Zuwendungsnehmer in geeigneter Weise öffentlich darauf hinzuweisen hat, dass sein Vorhaben vom Zuwendungsgeber gefördert wurde. Des Weiteren sind geförderte Objekte gut sichtbar, zum Beispiel mit einem Aufkleber, zu kennzeichnen. Der Zuwendungsgeber seinerseits darf öffentlich auf die Förderung (zuwendungsfähige Gesamtkosten und Fördersumme) aufmerksam machen. Außerdem wird unter Bezugnahme auf Ziffer 4.1 der ANBest-P bzw. Ziffer 4. ANBest-K für Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, eine Zweckbindungsfrist festgesetzt.

7.7. Veröffentlichung von Beihilfen

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro an wirtschaftlich tätige Unternehmen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

8. Verfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag, nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber bietet vor Antragstellung eine Antragsberatung auf Grundlage eines Entwurfs des Antragstellers an. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

8.1. Antragstellung

Die Anträge sind jährlich bis spätestens zum 30. November beim Ministerium für Verkehr einzureichen.

8.2. Antragsweg

Die Anträge sind per E-Mail an b2mm@vm.bwl.de einzureichen.

8.3. Antragsunterlagen

Der Zuwendungsantrag erfolgt über ein standardisiertes Antragsformular und enthält folgende Bestandteile:

- Der Förderantrag wird von der Geschäftsleitung und Betriebsrat bzw. der Behördenleitung und dem (örtlichen) Personalrat gemeinsam unterzeichnet oder dem Antrag wird eine gemeinsame Absichtserklärung beigelegt, in der sie sich gegenüber dem Zuwendungsgeber auf definierte Ziele und ein beschriebenes Verfahren bzw. eine Vorgehensweise verpflichten.
- Der Förderantrag benennt die Person in dem Unternehmen/in der Behörde, welcher die *verantwortliche Leitung* des Projekts übertragen wird und deren Abwesenheitsvertretung.
- Der Förderantrag benennt und beschreibt die *Ausgangslage und Motive* des Projekts, dessen *Ziele* und beschreibt den *Soll-Zustand*, der mit dem Projekt mit welchem *Zeitplan* angestrebt wird. Des Weiteren sind Kriterien oder Kennzahlen anzugeben, an denen der Erfolg kontrolliert oder die Zielerreichung gemessen werden kann.
- Der Förderantrag enthält einen *Kosten- und Finanzierungsplan*, der die *Kosten* des Projekts *nach Art und Höhe* ausweist und die Finanzierung nach *Eigenmitteln* und gegebenenfalls *Drittmitteln* und *Einnahmen* darstellt. Bei mehrjährigen Projekten sind Jahresscheiben für die beantragte Fördersumme zu definieren.

- Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Soweit bauliche Investitionen zur Förderung beantragt werden, sind mit dem Förderantrag detaillierte Unterlagen zu den geplanten Investitionen einzureichen (z. B. Planungsunterlagen mit Baubeschreibung und Kostenermittlung).

8.4. Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Die Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Dies ist insbesondere relevant, falls die Antragssummen höher sein sollten als das Budget aus dem zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz.

8.5. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme beträgt maximal zwei Jahre, erstreckt sich bis maximal 31. Dezember 2028 und wird im Zuwendungsbescheid konkret festgesetzt.

8.6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wie im Zuwendungsbescheid definiert. Eine Teilzahlung kann vorgenommen werden, wenn der Zuwendungsnehmer nachweist, dass die zuwendungsfähigen Kosten bereits verausgabt worden sind oder voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Mittelabruf benötigt werden.

Bis Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden grundsätzlich maximal 90 Prozent der bewilligten Zuwendungen ausbezahlt. Die restlichen 10 Prozent werden nach erfolgreicher Schlussverwendungsnachweisprüfung ausbezahlt.

8.7. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu in Verbindung mit den beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K bzw. ANBest-P) einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierfür ist ein Vordruck zu verwenden, der mit dem Zuwendungsbescheid übersandt wird.

8.8. Erfolgskontrolle

Der Antragsteller wertet mit dem Verwendungsnachweis umfänglich den Erfolg der Maßnahme aus. Der Erfolg wird anhand der im Zuwendungsbescheid definierten Kennzahlen gemessen.

8.9. Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in dieser Förderrichtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben

für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Verkehrsministeriums in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien „Betriebliches Mobilitätsmanagement in Unternehmen“ und „Behördliches Mobilitätsmanagement in Behörden“ vom 1. April 2022 außer Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2029 hat.

Anlage 1: Förderprogramm „Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“

(zu Ziffer 6)

Was kann wie stark gefördert werden?

(Fördertatbestände und Förderintensitäten)

	Was?	Wer?	Wie stark?	Unter welcher Bedingung?	Zum Beispiel?
1.	Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten (Art. 29 AGVO)	unter <u>Ziffer 4 Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz <u>und</u> bis zu 249 Beschäftigten	50 %	für Prozess- und Organisationsinnovationen und wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen	Bewerbungs- und Kommunikationsmaßnahmen
2.	Studien und Beratungsleistungen (Art. 49 AGVO)	unter <u>Ziffer 4 Buchstabe e.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger	25 %	wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen	Wohnort-Standort-Analysen Zertifizierungen Expertise zu Chancen und Nutzen von Maßnahmen Fuhrparkanalysen Durchführung und Auswertung einer Mitarbeiterbefragung Projektbegleitung durch Fachberaterinnen und Fachberater Konzeption und Moderation von Workshops
		unter <u>Ziffer 4 Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit über 50 Mio Euro Jahresumsatz <u>oder</u> über 249 Beschäftigten	60 %		
		unter <u>Ziffer 4 Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte	70 %		

		Zuwendungsempfänger mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz <u>und</u> bis zu 249 Beschäftigten			
		unter <u>Ziffer 4 Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 10 Mio Euro Jahresumsatz <u>und</u> bis zu 49 Beschäftigten	80 %		
3.	Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge (Art. 36 AGVO)	unter <u>Ziffer 4 Buchstabe e.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger	25 %	wenn Folge aus Analyse und Konzept. wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen von Bund und Land förderfähig wenn im Beispielkatalog enthalten bzw. kein Ausschluss	siehe Beispielkatalog unter Ziffer 6
		unter <u>Ziffer 4 Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit über 50 Mio Euro Jahresumsatz <u>oder</u> über 249 Beschäftigten	40 %		
		unter Ziffer 4 <u>Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 50 Mio Euro Jahresumsatz <u>und</u> bis zu 249 Beschäftigten	50 %		
		unter Ziffer 4 <u>Buchstaben a. bis d.</u> dieser Richtlinie genannte Zuwendungsempfänger mit bis zu 10 Mio Euro Jahresumsatz <u>und</u> bis zu 49 Beschäftigten	60 %		